

Stichwort: Freistellung zur Betreuung kranker Kinder

§ 45 SGB V

Frage: Kann der Freistellungsanspruch nach § 45 SGB V der jedem der Ehegatten zusteht, auf den anderen Ehegatten übertragen werden?

Antwort: Nach § 45 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Krankengeld, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kinder der Arbeit fernbleiben, eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Anspruch auf Krankengeld besteht in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für 10 Arbeitstage, für allein erziehende Versicherte längstens für 20 Arbeitstage. Sofern jedoch beide Elternteile versichert sind, hat jeder Anspruch auf Pflegekrankengeld für zehn Arbeitstage. Sofern die Voraussetzungen hier erfüllt wären, könnten beide Ehegatten jeweils an 10 Arbeitstagen für die Betreuung des Kindes freigestellt werden. Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben sich 1994 dafür ausgesprochen, die Übertragung von Ansprüchen zwischen versicherten Ehegatten zuzulassen, wenn ein Ehegatte die Betreuung nicht übernehmen kann und der Arbeitgeber den Freistellungsanspruch (nochmals) gegen sich gelten lässt.